

§ 20 EinModV § 20

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modellfunktion Oberärztinnen und -ärzte beinhaltet einen umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin, die Erstellung von Expertisen zu komplexen auch kontroversiellen Aufgabenstellungen, die Übernahme innovativer / konzeptioneller Aufgaben, wie die Einführung neuer Methoden und Verfahren und die Entwicklung von Standards und Prozeduren. Von der Modellfunktion ebenfalls umfasst ist die fachliche Führung von Teams sowie die Kontrolle / Unterweisung von Kolleginnen und Kollegen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at